Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband München:

Auf Grund der Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans München wird die Begründung des Regionalplans der Region München wie folgt geändert:

B II Zu 6.3.4 wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

> *„**Gemeinde Eitting***
>
> *Die Gemeinde Eitting liegt nahezu vollständig im Lärmschutzbereich des Flughafens München. Um zielkonform der Gemeinde Eitting eine organische Entwicklung zu ermöglichen, ist die nachfolgende Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung unabdingbar.*
>
> *Das im Ziel genannte Gebiet wird folgendermaßen festgelegt:*
>
> - *Gebiet am östlichen Ortsrand von Eitting, soweit außerhalb der Zone Ci nach den von der obersten Fachbehörde für Lärmschutzfragen vorgelegten Zonengrenzen der Lärmschutzbereiche (2004) gelegen (ca. 5 ha): Darstellung von Wohnbauflächen.“*

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Lage der Gebiete, für welche gemäß B II 6.3.4 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in den Karten 2r und 2v „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den Flughafen München – i.M. 1 : 50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.